

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2001

Geschäftszahl

2000/06/0008

Rechtssatz

Hinsichtlich der Einhaltung der Vorschrift des § 6 Abs. 10 VlbG BauG 1972 über die Abstandsflächen besteht ein subjektivöffentliches Nachbarrecht und damit implizit und insoweit auch ein Recht auf Einhaltung des Flächenwidmungsplanes (Hinweis E 16.9.1982, 82/06/0062, 0063, VwSlg 10815 A/1982).